

**Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.10.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“ (Vorlage 2007/123/1)**

---

**Einwender:** Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Umweltüberwachung

**Stellungnahme vom:** 13.08.2007

**Anregung:**

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus den Belangen des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster hinsichtlich des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

Unter Pkt. 9 im Begründungstext wird ausgeführt, dass der im übrigen Sondergebiet bereits festgesetzte flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) auch für den Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich gelten soll, so dass angeblich eine Zunahme von Emissionen seitens des Betriebes nicht erfolgt.

Ich weise darauf hin, dass bei einer Zunahme der überbaubaren Fläche mit gleichem flächenbezogenen Schalleistungspegel und gleichzeitiger Verkürzung des Abstandes zum nächsten Immissionsort mit einer Zunahme der Schall-Immissionen zu rechnen ist.

Sofern weiter an der Festsetzung eines immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) festgehalten werden soll, ist im Rahmen des Planverfahrens ein Nachweis zu führen, dass bei dieser Festsetzung der Immissionsschutz an den benachbarten Wohnhäusern sichergestellt werden kann.

Wenn alternativ die Festsetzung des IFSP entfallen soll, rege ich an bereits im Planverfahren über eine Schallprognose auf Grundlage der TA-Lärm die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachzuweisen. Hier sollte die Betrachtung des gesamten Betriebes erfolgen. So kann gewährleistet werden, dass evtl. erforderliche Schallschutzmaßnahme im B-Plan festgesetzt werden können.

Weiter rege ich an den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der vorhandenen bzw. geplanten Betriebsleiterwohnungen gegenüber Lärm aus Nachbarbetrieben mit tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) vergleichbar Wohnnutzung im Gewerbegebiet ( Pkt. 6.1 der TA-Lärm) festzusetzen.

**Abwägung:**

Im Auftrag der Fa. Vosskötter ist zur Errichtung des beabsichtigten Tiefkühlagers ein Lärmgutachten beauftragt worden:

„Durch die Erweiterung des Kühlagers wird sich das Fahrzeugaufkommen nach Angabe des Betriebseigners um ca. 30 % erhöhen. Dadurch werden sich die Lärmimmissionen an den benachbarten Wohnhäusern jedoch nicht relevant erhöhen. Aktuell werden die Lkw östlich der Tiefkühlagerhalle zu dem Wendehammer geführt.

Mit der Erweiterung der Tiefkühlagerhalle wird der Platz vor den Verladetoren vergrößert, sodass die Lkw direkt vor den Hallen wenden können und die Lkw-Umfahrten zum Wendehammer somit zukünftig entfallen werden. Die Lärmimmissionen durch den Betrieb der Fa. Vosskötter (inkl. Parkplatzlärm) werden auch nach der Erweiterung an den benachbarten Wohnhäusern nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen“ (Richters & Hüls, Oktober 2007).

Die derzeitige Festsetzung eines IFSP wird im Bebauungsplan aufrechterhalten.

Weiterhin wird angeregt, den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der vorhandenen bzw. geplanten Betriebsleiterwohnungen gegenüber Lärm aus den Nachbarbetrieben mit tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) vergleichbar Wohnnutzung im Gewerbegebiet (Pkt. 6.1. der TA-Lärm) festzusetzen. Der Anregung wird gefolgt.